

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Ordnung für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 35 Absatz 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Immatrikulationsordnung der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt Nr. 177/2020, folgende Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der TU Ilmenau.

Der Senat der Universität hat die Ordnung am 7. Juli 2020 beschlossen. Der Präsident hat sie am 13. Juli 2020 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugang zum Masterstudium
- § 3 Verfahren bei der Zulassungsstelle
- § 4 Eignungsüberprüfung
- § 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG die besonderen Voraussetzungen für den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau.

(2) Das Nähere zum Ablauf des Verfahrens wird – soweit in dieser Ordnung nicht enthalten - in Durchführungsbestimmungen (Verfahrensanleitung) zu dieser Ordnung geregelt.

(3) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

### § 2 Zugang zum Masterstudium

Voraussetzung für den Zugang zu einem Studiengang mit dem Studienabschluss Master ist das Vorliegen

- a) der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 67 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 ThürHG,
- b) der Besonderen Zugangsvoraussetzungen gemäß der Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen (MA-PStO-BB) bzw. Studienordnung (MA-StO) des jeweiligen Studienganges und dieser Ordnung

sowie

- c) der sonstigen Zulassungsvoraussetzungen nach Maßgabe der Immatrikulationsordnung (ImmaO) i.V.m. den MA-PStO-BB bzw. MA-StO (z.B. Sprachnachweise, frist- und formgerechte Antragsstellung, Nachweis berufspraktischer Tätigkeit).

### **§ 3 Verfahren bei der Zulassungsstelle**

(1) Über den Antrag auf Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang nach Maßgabe der ImmaO sowie dieser Ordnung entscheidet die für die Zulassung zum Studium zuständige Stelle der Universität (Zulassungsstelle) auf Basis der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 dieser Ordnung.

(2) Als allgemeine Zugangsvoraussetzung nach § 2 lit. a) ist nachzuweisen, dass ein Abschluss gemäß § 67 Absatz 1 Satz Nr. 4 ThürHG vorliegt, im Rahmen dessen mindestens 180 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erzielt wurden, bzw. dass ein solcher Abschluss bei regulärem Studienverlauf alsbald (innerhalb eines Semesters gleichlaufend zum Masterstudium) erlangt werden wird.

(3) Sind die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 lit. a) und c) erfüllt, übergibt die Zulassungsstelle den Antrag dem für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss zur Prüfung und Bewertung der Besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsüberprüfung) gemäß § 4. Im Fall des Absatzes 2, 2. Halbsatz hat eine etwaige Zulassung mit der Auflage zu erfolgen, dass der Bewerber den erforderlichen Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums nachweist.

(4) Die Zulassungsstelle entscheidet über den Antrag auf Zugang zum angestrebten Masterstudiengang durch

- a) direkte Zulassung
- b) direkte Zulassung mit Auflagen (§ 4 Absätze 4 und 5)
- c) bedingte Zulassung (§ 4 Absatz 6)
- oder
- d) Ablehnung.

Die Entscheidung der Zulassungsstelle ist dem Bewerber bekannt zu geben und in Fällen einer Bedingung, Auflage oder Ablehnung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### **§ 4 Eignungsüberprüfung**

(1) Die Eignungsüberprüfung wird unter der Verantwortung des zuständigen Prüfungsausschusses durchgeführt. Dieser bestellt die zur weiteren Durchführung Beauftragten, die mindestens einen Masterabschluss oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss besitzen müssen. Die Gesamtdauer der Eignungsüberprüfung soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Die Bewertung der vorliegenden Qualifikationen erfolgt zunächst auf Basis der Aktenlage. Ist eine abschließende Entscheidung nach Aktenlage nicht möglich, wird der Bewerber nach Maßgabe der MA-PStO-BB bzw. MA-StO zu einem schriftlichen Test und/oder mündlichen Prüfungsgespräch eingeladen. Hierfür gelten folgende Rahmenvorgaben:

- a) Die Dauer eines schriftlichen Tests soll 60 Minuten nicht unter- und 180 Minuten nicht überschreiten.
- b) Die Dauer eines mündlichen Prüfungsgesprächs soll je Studierenden mindestens 15 und höchstens 45 Minuten betragen. Das Prüfungsgespräch kann auch im Online-Format durchgeführt werden.
- c) Für Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung gilt § 28 PStO-AB (Nachteilsausgleich) entsprechend.

(3) Im Ergebnis der Eignungsüberprüfung wird festgestellt, ob die nach § 2 lit. b) erforderlichen besonderen Zugangsvoraussetzungen (fachliche Qualifikationen) vorliegen.

(4) Als mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ ist die Eignungsüberprüfung zu bewerten, wenn im Zeitpunkt der Eignungsüberprüfung

- a) das Vorliegen der besonderen fachlichen Qualifikationen festgestellt wird  
oder
- b) eine positive Prognose getroffen wird, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können.

Für Bewerber mit einem Ergebnis der Eignungsüberprüfung nach Satz 1 lit. b) werden durch den Prüfungsausschuss für den erfolgreichen Abschluss des angestrebten Masterstudiums zusätzliche Leistungen im Umfang von maximal 30 Leistungspunkten (ECTS) festgelegt; die Zulassung zum Studium ist in diesen Fällen nur mit Auflage zulässig. Die Leistungen nach Satz 2 werden auf dem Abschlusszeugnis als verpflichtender Bestandteil des absolvierten Masterstudiums ausgewiesen. In Fällen des Fehlens fachlicher Qualifikationen kann der Prüfungsausschuss statt der Feststellung einer positiven Prognose nach Satz 1 lit. b) mit der Folge nach Satz 2 das Fehlen der fachlichen Qualifikationen mit der Bewertung der Eignungsüberprüfung „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ feststellen; in diesen Fällen gilt Absatz 6 Satz 2.

(5) Bei Bewerbern, welche unter Einbeziehung der im vorangegangenen Studium erzielten Leistungspunkte (ECTS) das für den Abschluss des angestrebten Masterstudiums in der Regel erforderliche Gesamtstudienvolumen von 300 Leistungspunkten (ECTS; § 8 Absatz 2 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung-ThürStAkkVVO) nicht erreichen können, kann die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ bewertet werden entweder

- a) bei entsprechend fachlicher Qualifikation des Bewerbers (§ 8 Absatz 2 ThürStAkkVVO)  
oder
- b) auf Basis der Anerkennung und Anrechnung von weiteren Leistungen, die innerhalb oder außerhalb einer Hochschule erbracht worden sind und die nicht bereits

Gegenstand des ersten berufsqualifizierenden Studiums waren; §§ 26 und 27 PStO-AB gelten entsprechend

oder

- c) bei einer positiven Prognose, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung fehlende fachliche Qualifikationen im Verlauf des angestrebten Masterstudiums erzielt werden können.

Für Bewerber mit einem Ergebnis der Eignungsüberprüfung nach Satz 1 lit. c) gelten Sätze 2 und 3 des Absatzes 4 entsprechend. Der Umfang an Zusatzleistungen nach diesem Absatz und nach Absatz 4 werden nicht aufeinander angerechnet.

(6) Wird im Ergebnis der Eignungsüberprüfung festgestellt, dass fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Umfang von mehr als 30 Leistungspunkten (ECTS) fehlen, wird diese mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ bewertet; Leistungen nach Absatz 5 Satz 1 lit. c) bleiben hierbei unberücksichtigt. Bei Fehlen fachlicher Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 1 im Umfang von maximal 60 Leistungspunkten (ECTS), kann anstelle einer Ablehnung des Antrags eine Zulassung zum Studium unter der Bedingung der vorherigen erfolgreichen Teilnahme an einem Studienvorbereitungskurs der Universität erfolgen, soweit die für den angestrebten Masterstudiengang zuständige Fakultät ein Studienvorbereitungsprogramm anbietet.

(7) Eine Wiederholung der Eignungsüberprüfung erfolgt ausschließlich in Fällen, in denen gegenüber der bisherigen Antragstellung zusätzlich neue Qualifikationsnachweise eingereicht werden. Liegen keine neuen Qualifikationsnachweise vor, gilt für den aktuellen Antrag das Ergebnis der vorherigen Eignungsüberprüfung.

(8) Wird im Ergebnis der Eignungsüberprüfung der Nachweis von zusätzlichen Leistungen insgesamt im Umfang von mindestens 15 Leistungspunkten (ECTS) festgelegt (Absätze 4 und 5), verlängert sich für den Bewerber im Fall der Immatrikulation die Regelstudienzeit auf Grundlage von § 5 Absatz 2 PStO-AB in Verbindung mit der jeweiligen PStO-BB um ein Fachsemester.

## **§ 5 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Die Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Technischen Universität Ilmenau in der Fassung vom 25. März 2013, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 111/2013 außer Kraft. Die Ordnung gilt für alle Anträge auf Zulassung, die ab dem Inkrafttreten der Ordnung an der Universität eingehen.

Ilmenau, den 13. Juli 2020

gez.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil.

Kai-Uwe Sattler

Vorläufiger Leiter

der Technischen Universität Ilmenau